Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Zusammenlegungsbehörde Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5590

Siegen, den 28.05.2019

Zusammenlegung Zeppenfeld Az.: 33.3 60903 H 2 0.23

I. <u>13. Änderungsbeschluss</u>

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Zusammenlegungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 03.02.2009 und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 12 festgestellte Zusammenlegungsgebiet, zuletzt geändert durch Beschluss vom 16.05.2018, wird gem. § 27 des Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen - Gemeinschaftswaldgesetz (GWG) - in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Zum Zusammenlegungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Zusammenlegung angeordnet:

Regierungsbezirk Arnsberg Kreis Siegen-Wittgenstein Gemeinde Neunkirchen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wiederstein	9	18 bis 20, 49 bis 52
Zeppenfeld	1	158
Zeppenfeld	5	610, 611, 612

Vom Zusammenlegungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg Kreis Siegen-Wittgenstein Gemeinde Neunkirchen

Gemarkung	Flur	Flurstück
Zeppenfeld	5	607
Wiederstein	9	28

- 2. Das geänderte Zusammenlegungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 572 ha und ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
- 3. Der 13. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/313258
- 4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 03.02.2009 gebildeten Teilnehmergemeinschaft. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insofern aus der Teilnehmergemeinschaft aus.
- 5. Für das ganze nunmehr geänderte Zusammenlegungsgebiet gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.
- 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Zusammenlegungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 5.5 Sind entgegen der Anordnung zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Zusammenlegungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Zusammenlegung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Zusammenlegungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Zusammenlegungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten OWiG in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17

Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Das Zusammenlegungsverfahren Zeppenfeld hat zum Zweck, durch die Zusammenlegung der drei Waldgenossenschaften zu einer einzigen Waldgenossenschaft eine bessere forstliche Bewirtschaftung und eine erleichterte Verwaltung zu ermöglichen. Für die nachhaltige forstliche Bewirtschaftung ergibt sich durch die Zusammenlegung eine zweckmäßige Betriebsgröße.

Die zugezogenen Grundstücke sollen zwecks verbesserter Arrondierung mit der neu zu bildenden Waldgenossenschaft Zeppenfeld zusammengelegt werden und die forstwirtschaftliche Infrastruktur wird durch Wegebaumaßnahmen verbessert.

Die ausgeschlossenen Grundstücke werden nicht Bestandteil der neuen Waldgenossenschaft Zeppenfeld und sind somit für das Zusammenlegungsverfahren Zeppenfeld entbehrlich.

Die von der Zuziehung betroffenen Grundstücke sind nach Art, Lage und Nutzung geeignet, dem v. g. Zweck zu dienen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

II. Weitere öffentliche Bekanntmachung

Nachrichtlich wird bekanntgegeben, dass das Zusammenlegungsgebiet durch nachfolgend genannte bereits erfolgte und bestandskräftige Änderungsbeschlüsse vor Erlass des oben genannten Änderungsbeschluss erweitert wurde und diese auch insoweit den Anordnungen nach Nr. 5 unterliegen:

Regierungsbezirk Arnsberg Kreis Siegen-Wittgenstein Gemeinde Neunkirchen

Gemarkung	Flur	Flurstück
Zeppenfeld	1	3, 22, 43, 144, 154, 155, 156, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167
Zeppenfeld	5	36, 323, 324, 325, 326, 327,

		328, 338, 339, 340, 341, 342, 343
Zeppenfeld	8	1, 6
Zeppenfeld	7	321
Neunkirchen	7	150, 170, 364
Neunkirchen	8	204, 205
Wilden	41	7

III. <u>Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nummern I.1 und II. zugezogenen Grundstücken</u>

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung – Zusammenlegungsbehörde – in Siegen anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Zusammenlegungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Zusammenlegungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Zusammenlegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Hinweis:

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die Gemeinden Neunkirchen und Wilnsdorf bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Im Auftrag

(LS)

gez. Knebel (ORVR)